



Mag. Georg Brandstätter

Klagsfalle Homepage

Das Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs (kurz: E-Commerce-Gesetz bzw. ECG) geregelt werden, ist seit 1. Jänner 2002 in Kraft. Betrachtet man jedoch die Internet-Auftritte der Unternehmen, so erfreuen sich umfassende und teilweise aufwändig gestaltete Werbeinhalte zwar steigender Beliebtheit, es entsteht jedoch der Eindruck, dass die damit verbundenen allgemeinen Informationspflichten allzu oft sträflich vernachlässigt werden. Selbst Webauftritte von Internet-Profis erfüllen zu einem nicht unbeachtlichen Teil nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Unter dem Titel „Impressum“ oder etwa „Kontakt“, „Über uns“, manchmal sogar „Information gem. § 5 ECG“ werden Informationen bereitgestellt, welche den Anforderungen des ECG oft nicht annähernd genügen. Das macht einen jedoch zur, im Internet präsentierten, Zielscheibe für Konkurrenten.

Allgemeine Informationen

Gemäß § 5 Abs. 1 ECG hat ein Diensteanbieter (also jeder Unternehmer, der online tätig ist, wie insbesondere der Unternehmer, der über eine Website verfügt, Online-Werbung betreibt und Online-Informationsangebote bereitstellt) den Nutzern ständig folgende Informationen leicht und unmittelbar „zur Verfügung“ zu stellen: seinen Namen oder seine Firma, die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist, weiters Angaben, aufgrund derer die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner E-Mail-Adresse. Zudem ist, sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht, darüber hinaus bei Tätigkeiten die einer behördlichen Aufsicht unterliegt die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde, bekannt zu geben. Die Information hat schließlich, soweit der Diensteanbieter gewerbe-

oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, auch Angaben über die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört und den Mitgliedsstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und sogar den Zugang zu diesen, und – soweit vorhanden – auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beinhalten.

Aber selbst wenn die genannten Informationen vollständig bereitgestellt werden, reicht dies den gesetzlichen Vorgaben dann nicht aus, wenn die Angaben versteckt oder über die Website unübersichtlich verstreut und damit dem Besucher der Website nicht leicht zugänglich abrufbar sind, weshalb zu empfehlen ist, die Informationen gesammelt und vollständig dauernd abrufbar zu halten.

Nachdem bei der Information über den Zugang zu den anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften Verlinkungsmöglichkeiten genutzt werden können, beanspruchen vollständige Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 ECG nicht viel Raum auf der Website. Eine vermeintliche geringfügige Raumersparnis steht jedenfalls nicht im Verhältnis zum dem Risiko, welchem man bei unvollständigen oder nicht leicht bzw. nicht unmittelbar zugänglichen Informationen ausgesetzt ist.

Sanktionen

Wer gegen § 5 Abs. 1 ECG verstößt, begeht einerseits eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Euro bestraft werden.

Andererseits hat der Oberste Gerichtshof zutreffend erkannt, dass die nicht vollständige Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 1 ECG wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG, vergleichbar mit Verstößen gegen die medienrechtliche Impressumspflicht gemäß § 24 MedienG, ist. Konkurrenten können sich gegen derartige Verstöße daher mit Klage auf Unterlassung, Beseitigung, bei Verschulden Schadenersatz sowie gegebenenfalls Urteilsveröffentlichung (sogar auf der Homepage des Mit-

bewerbers) wehren. Besonders wirksam erweisen sich in diesem Zusammenhang einstweilige Verfügungen, welche zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs verhältnismäßig rasch erwirkt werden können und den Beklagten unverzüglich veranlassen, seine Internet-Werbung ECG-konform zu adaptieren oder zu beseitigen, andernfalls das Zuwiderhandeln gegen die – wenngleich noch nicht rechtskräftige – bereits vollstreckbare einstweilige Verfügung mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden kann. Um die Befolgung der einstweiligen Verfügung zu erzwingen, kann das Exekutionsgericht Geldbußen von bis zu 100.000 Euro verhängen, dies im ungünstigsten Fall für jeden Tag des Zuwiderhandelns.

Mahnung nicht erforderlich

Weit verbreitet scheint auch die unrichtige Auffassung zu sein, wonach man im Falle eines Wettbewerbsverstößes dem Kläger keine Kosten zahlen muss, wenn man vorher nicht abgemahnt wurde und nach Zustellung der Klage die Ansprüche des Klägers gleich erfüllt oder anerkennt. Tatsächlich ist eine Abmahnung nicht erforderlich, im Gegenteil, vielmehr droht eine einstweilige Verfügung. Mit dem regelmäßig bei Streitigkeiten wegen unlauterem Wettbewerb verbundenen verhältnismäßig hohen Streitwert gehen selbst bei unverzüglicher Anerkennung des Klagsanspruchs nicht unerhebliche Kosten einher, welche sich empfindlich auswirken können.

Der relativ geringe Aufwand, welcher mit der Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der eigenen Website hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Informationen verbunden sein mag, kann so helfen, unverhältnismäßig größere wirtschaftliche Nachteile hintanzuhalten.

RA Mag. Georg Brandstätter ist Gesellschafter der WILLE BRANDSTÄTTER SCHERBAUM Rechtsanwälte OEG, office@w-b-s.at, und Spezialist für Marken- und Wettbewerbsrecht

FOTO: CARO STRASNIK